

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.

I. Angebot, Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

1. Allen Lieferverträgen mit uns einschl. Reparaturverträgen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftl. Zustimmung.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftl. Bestätigung und entsprechend ihrem Inhalt oder durch Lieferung zustande.
3. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund techn. Fortschritts ohne vorherige Ankündigung vor.
4. Zusicherung, Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.
5. Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich in der jeweils angebotenen Währung, ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse. Abweichende Zahlungskonditionen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftl. Zustimmung.
3. Die Aufrechnung mit von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts seitens des Bestellers.

III. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

1. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltenlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von bis zu 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen.
2. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschl. Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten einschl. entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

IV. Lieferzeit

1. Die besonders zu vereinbarenden Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von uns dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

V. Lieferverzug

1. Liegt eine von uns verschuldete Lieferverzögerung vor, kann der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder bei Vorsatz der grober Fahrlässigkeit Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche werden - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

VI. Lieferung, Versicherung, Gefahrübergang

1. Wir liefern unversichert, unverzollt ab Werk Wien. Teillieferungen sind, wenn nicht anders vereinbart, zulässig.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, z.B. Übersendungskosten oder Anfuhr und Montage, übernommen haben.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten transportversichert.
4. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

VII. Annahmeverzug, Bestellung auf Abruf

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.

1. Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, entweder ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. In diesem Fall sind wir berechtigt, bei Veränderung der Kostenfaktoren zwischen vereinbarter und tatsächlicher erfolgter Abnahme eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, können wir 20% des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
2. Bestellungen, die von uns auf Abruf bestätigt werden, müssen, sofern nichts Besonderes vereinbart ist, spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum abgenommen werden. Dasselbe gilt bei Terminrückstellung oder nachträglicher "auf Abruf-Stellung". Bei Nichtabruf innerhalb der genannten Frist gilt Ziffer 1 entsprechend.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zu vollständigen Bezahlung unserer sämtl. Forderungen gegen den Besteller.
2. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur so lange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt. Kaufpreis- oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unserer Rechnungswerte bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.
3. Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigen.
4. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen den Besteller vorkommen, sind wir befugt, unsere Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
5. Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Besteller.

IX. Mängelrügen

1. Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität unserer Lieferung müssen bezügliche erkennbarer Mängel spätestens innerhalb 10 Tagen nach Empfang, bezüglich versteckter Mängel unverzüglich nach Entdeckung bei uns erhoben werden, sonst gilt die Lieferung als genehmigt.

2. Mängelrügen, die von uns nicht anerkannt werden, entbinden den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht. Im Fall von anerkannten Mängelrügen dürfen Zahlungen vom Besteller nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängel stehen.

X. Gewährleistung und Haftung

1. Wir leisten für die von uns hergestellten Liefergegenstände insgesamt für 12 Monate ab Empfang der Lieferung Gewähr nach den folgenden Bestimmungen:
 - a) Während der ersten Monate sind alle diejenigen Teile unentgeltlich einschl. Nebenkosten nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Beanstandete Geräte hat der Besteller auf unseren Wunsch uns im ursprünglich gelieferten Zustand gegen Kostenersatz einzusenden. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Zur Gewährleistung sind wir nur verpflichtet, wenn von uns plombiert gelieferte Geräte, bezüglich deren Mängel geltend gemacht werden, noch die Originalplomben unverletzt tragen. Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Auch wird durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten unsere Gewährleistungspflicht aufgehoben. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Minderung des Preises verlangen. Kommt zwischen Besteller und uns eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Besteller auch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschl. Schadenersatzansprüche wegen Folgeschäden und aus der Durchführung der Nachbesserung und Neulieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns vorliegt bzw. für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
 - b) Nach Ablauf von 6 Monaten seit Empfang der Lieferung leisten wir freiwillig weitere 6 Monate Gewähr in der Weise, dass wir unsere Liefergegenstände, die nachweisbar infolge eines Fabrikations-, Materials- oder Konstruktionsfehlers unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, nach unserer Wahl reparieren oder durch mangelfreie Gegenstände ersetzen. Wir tragen die unmittelbaren Kosten der Reparatur oder des Ersatzstückes, der Besteller die Nebenkosten, z.B. für Versand, Aus- und Einbau usw. Alle sonstigen Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf WANDELUNG, Minderung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elster-Instromet Vertriebsges.m.b.H.

auch im Fall des Fehlschlagens von Nachbesserung bzw. Neulieferung sowie Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen. Diese Nachbesserung bzw. Neulieferung für weitere 6 Monate erfolgt nur unter der Voraussetzung der vollständigen vorherigen Bezahlung des vereinbarten Preises für die Liefergegenstände.

2. Abweichend von vorstehender Ziffer 1 beschränkt sich unsere Gewährleistung und Haftung für Fremderzeugnisse oder für von uns nicht selbst hergestellte Teile auf die Abtretung der Ansprüche gegen unsere Lieferanten, soweit der Mangel nicht in unserem Verantwortungsbereich liegt. Schlägt die Befriedigung im Rahmen der abgetretenen Rechte z.B. wegen Konkurs usw. fehl, so haften wir ersatzweise nur im Rahmen dieser Bedingungen.

XI. Haftung für Nebenpflichten und unerlaubte Handlung, Verjährung

1. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. sollen dem Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
2. Kann durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluß, z.B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder falsche Anleitung, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen unter Ziffer X dieser Bedingungen entsprechend.
3. Für die Verletzung von Nebenpflichten, positive Vertragsverletzung sowie unerlaubte Handlung, sind wir bzw. unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zum Schadenersatz verpflichtet. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche (6 Monate nach Empfang der Lieferung) gelten auch für eventl. Ansprüche des Bestellers aus der Verletzung von Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung.

XII. Muster, Zeichnung

1. An Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen - mit Ausnahme von Werbedrucksachen - behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen uns auf unser Verlangen hin zurückgegeben werden.

XIII. Softwarelieferungen und -leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen im Rahmen eines Lizenz- oder Erstellungsvertrages für Softwareprodukte werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:
 - a) die Leistungsbeschreibung,
 - b) die Lizenzbedingungen des Herstellers,

- c) die Lizenzbedingungen von ELSTER,
- d) diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

2. Ohne schriftliche Genehmigung von ELSTER dürfen überlassene Programme, daraus abgeleitete Programme, Programmteile, Dokumentationen und in diesem Zusammenhang erstellte Unterlagen weder ganz noch teilweise kopiert oder vervielfältigt und/oder an Dritte weitergegeben werden. Das Recht zur eigenen Datensicherung ist hiervon ausgenommen. Der Besteller haftet ELSTER gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben. Er verliert gleichzeitig sein erworbenes Lizenzrecht ohne Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
3. Einmalige Lizenzgebühren sind netto Kasse bei Lieferung der Programme, laufende Lizenzgebühren sind erstmals bei Lieferung für die Berechnungsperiode, für Teilperioden anteilig, im voraus netto Kasse zur Zahlung fällig. Laufende Lizenzgebühren und Berechnungsperioden können von ELSTER schriftlich mit dreimonatiger Benachrichtigungsfrist zum Ende einer Berechnungsperiode geändert werden. In diesem Fall kann der Besteller den Lizenzvertrag mit einmonatiger Frist zum Ende der Berechnungsperiode schriftlich kündigen.
4. Die Erstellung von Programmen und sonstigen Dienstleistungen werden dem Besteller, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, zu den Sätzen der gültigen Preisliste oder mangels Preisliste zu den üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.
5. Der Besteller ist nach Fortfall des Nutzungsrechtes verpflichtet, sämtliche Kopien der überlassenen Programme sowie die gesamten Programmunterlagen zu vernichten oder zurückzugeben. Er teilt dies ELSTER spätestens 14 Tage nach dem Fortfall des Nutzungsrechtes mit. Sollte der Besteller die Programme bzw. Programmunterlagen abredewidrig weiter nutzen, hat ELSTER neben dem Anspruch auf Nutzungsvergütung das Recht, Schadenersatz geltend zu machen.

XIV. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in Wien.
2. Es gilt das Recht der Republik Österreich.
3. Für sämtl. gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien vereinbart. Bei Lieferungen ins Ausland können wir nach Vereinbarung in einem neutralen Land Klage erheben.